

Bei der Anwendung des § 9 StEG sind wesentliche Mängel festzustellen, weil keine genügende Klarheit über die Voraussetzungen dieser Bestimmung vorhanden ist. Die in der Richtlinie Nr. 13 enthaltenen Kriterien werden ungenügend beachtet, so daß an ihrer Stelle andere, gesetzlich nicht vorgesehene Erwägungen in den Entscheidungen angeführt werden. Dies gilt besonders für § 9 Ziff. 1 StEG, wonach von Strafe abgesehen werden kann, wenn die Tat zur Zeit der Aburteilung nicht mehr als gesellschaftsgefährlich anzusehen ist.

Als besonderes Problem tauchte in diesem Zusammenhang die Anwendbarkeit der Ziff. 1 bei Antragsdelikten auf, bei denen eine Rücknahme des Antrags gesetzlich nicht vorgesehen ist. Das Kreisgericht Erfurt-Nord sah in einem Verfahren entsprechend § 9 Ziff. 1 von Strafe ab, in dem ein Maurer angeklagt war, ein 14-jähriges Mädchen zum wiederholten Geschlechtsverkehr verführt zu haben (§ 182 StGB). Das Mädchen erwartet jetzt ein Kind. Die Entscheidung wurde damit begründet, die Mutter des Mädchens habe in der Hauptverhandlung erklärt, daß sie an der Strafverfolgung kein Interesse habe. Deshalb sei die Tat nicht mehr gesellschaftsgefährlich.

Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. In diesem Falle war es unerheblich, welche Auffassung der Antragsberechtigte nach Antragstellung vertritt; vielmehr kommt es allein darauf an, welche Maßnahme der gesellschaftlichen Einwirkung im Interesse des Schutzes unserer Jugend auf Grund der objektiven und subjektiven Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters auszusprechen ist.

Schwierigkeiten treten auch bei der Anwendung des § 9 Ziff. 2 StEG auf, insbesondere bei schweren Straftaten. Dazu gibt auch die Richtlinie Nr. 13 keine eindeutige Orientierung, weil hier nur höhere Anforderungen an die Person des Täters gestellt werden. Dabei werden in der Praxis der Gerichte diese Umstände in der Person des Täters überbewertet und die objektiv hervorgerufenen Folgen der Tat unberücksichtigt gelassen, so daß insbesondere bei Sittlichkeitsdelikten oftmals die Interessen und Rechte der Geschädigten ungenügend geschützt werden.

Wenn auch die Entscheidungen nach §§ 8 und 9 StEG zahlenmäßig nur eine geringe Rolle in der Rechtsprechung spielen, so muß doch das Bezirksgericht in seiner Leitungstätigkeit darauf orientieren, daß die gesellschaftliche Wirksamkeit dieser Entscheidungen erhöht wird. Gegenwärtig werden sie noch zu wenig genutzt, um die gesellschaftlichen Kräfte für den weiteren Erziehungsprozeß des betreffenden Bürgers zu mobilisieren.

Das Referat des Vizepräsidenten des Obersten Gerichts und die Berichte aus den Bezirken Leipzig, Karl-Marx-Stadt, Rostock und Erfurt waren Grundlage der anschließenden allgemeinen Diskussion über die Strafrechtsprechung in den letzten vier Monaten. Dabei muß kritisch vermerkt werden, daß die vier Berichte z. T. nicht mehr als Faktenzusammenstellungen waren, während die Einschätzung dieser Fakten und die Schlußfolgerungen daraus entweder ganz fehlten oder nicht genügend in die Tiefe gingen. Dieser Mangel muß bei künftigen Berichten für das Plenum des Obersten Gerichts vermieden werden.

In der Diskussion kristallisierten sich folgende Schwerpunkte heraus:

1. Die Materialien des VI. Parteitages der SED und die Volksausprache über den Entwurf des Staatsrats-Erlasses haben zu einer Weiterentwicklung der Rechtsprechung geführt. Die Gerichte sind bemüht, alle Rechtsverletzungen mit Hilfe der Bevölkerung auf-

zudecken und zu bekämpfen. Es fehlt jedoch noch die vom Staatsrats-Erlass geforderte hohe gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung. Noch immer steht die juristisch richtige Entscheidung des einzelnen Falles im Mittelpunkt. Insofern müssen wir von einem gewissen Zeitverlust bei der lebensnahen Verwirklichung des Staatsrats-Erlasses sprechen.

Dabei soll nicht verkannt werden, daß der Inhalt der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung, der Inhalt und die praktische Verwirklichung der gesellschaftlichen Erziehung noch immer erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Die vorliegenden guten Beispiele und Erfahrungen müssen deshalb schleunigst theoretisch untersucht, verallgemeinert und popularisiert werden.

2. Bei der Bekämpfung von Gewaltverbrechen und schweren Angriffen gegen das gesellschaftliche Eigentum gibt es eine ausgesprochen liberalistische Tendenz. Einige Richter und Staatsanwälte verkennen die große Gesellschaftsgefährlichkeit und moralische Verwerflichkeit der Sexualverbrechen und reagieren auf sie mit unverantwortlicher Milde. Eklatant falsche Urteile zeigen, daß wir auf diesem Gebiet noch nicht die Stabilität der Rechtsprechung erreicht haben, von der die Stabilität der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Etappe des umfassenden sozialistischen Aufbaus wesentlich abhängt.

Wir können alle unsere Bürger aber nur dann von der Ehrlichkeit unseres Ringens um die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit überzeugen, wenn sie alle Entscheidungen der Rechtspflegeorgane verstehen. Falsche, liberalistische wie dogmatische Entscheidungen beeinträchtigen jedoch das Vertrauensverhältnis der Bürger zu ihrem Staat und hemmen die gesellschaftliche Entwicklung.

3. Die wichtige Forderung aus dem Staatsratsbeschuß vom 30. Januar 1961, die Persönlichkeit des Täters, seine Entwicklung, seinen Bewußtseinsstand und sein gesellschaftliches Verhalten allseitig und gründlich zu erforschen, ist verschiedentlich dahin falsch verstanden worden, sie müsse — vor allem bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentzug — das entscheidende Kriterium sein. Dies hat zu einer Überschätzung der persönlichen Umstände des Täters, insbesondere seiner positiven Eigenschaften, und damit zu einem schädlichen Subjektivismus geführt, bei dem einzelne Umstände der Täterpersönlichkeit aus dem Zusammenhang aller Umstände herausgelöst und insbesondere von der zugrunde liegenden Straftat getrennt wurden.

Eine solche undialektische Betrachtungsweise widerspricht aber zutiefst den Anforderungen an eine sozialistische Rechtsprechung, wie sie im Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gestellt werden.

In diesem Zusammenhang muß auch vor einem schematischen Gebrauch solcher Wendungen gewarnt werden wie „Die Tat stellt eine einmalige Entgleisung des Täters dar“, „Die Tat ist wesensfremd, sie steht im Widerspruch zum sonstigen Verhalten des Täters“ usw. Kommt das Gericht nach sorgfältiger Prüfung aller objektiven und subjektiven Umstände zu einem solchen Ergebnis, dann muß es das auch an Hand von Tatsachen konkret nachweisen.

4. Wenn festgestellt wird, daß größere Mängel vor allem in der Rechtsprechung der Kreisgerichte auftreten, so muß gleichzeitig Klarheit darüber bestehen, daß die Kreisgerichte ihre Arbeit natürlich so durchführen, wie sie vom Bezirksgericht und vom Obersten Gericht angeleitet werden. Man kann also die Kreisgerichte nicht allein für die Mängel in der Rechtsprechung verantwortlich machen. Damit soll nichts von ihrer aus dem Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit